

Verwaltungshandbuch – Teil 2 B-Rundschreiben

ohne FME

Gebührenordnung 1.4

Veröffentlicht am 13.05.2011

Allgemeine Gebührenordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (außer FME)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 4 Satz 1, des § 14 Abs. 2 Nr. 8 und des § 15 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), in seiner jeweiligen Fassung und auf Grund der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) vom 30. August 2004 in seiner jeweiligen Fassung wird die Neufassung der Allgemeinen Gebührenordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bekannt gemacht:

§ 1 Grundlagen der Gebührenerhebung

- (1) Für Amtshandlungen und für sonstige Leistungen, ohne dass sie Amtshandlungen sind, werden von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen nach der ALLGO LSA und dem Kostentarif (Anlage zur ALLGO LSA) in seiner jeweiligen Fassung erhoben (zur aktuellen Gesamtausgabe [hier](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=GebO+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true) anklicken). Die Internet-Adresse lautet: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=GebO+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Entgelten und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere spezieller Ordnungen für einzelne Bereiche oder Einrichtungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, bleibt unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für die Festsetzung der Gebühren und die Erhebung von Auslagen ist die jeweilige Struktureinheit zuständig, die eine Amtshandlung vornimmt oder eine sonstige Leistung erbringt.
- (2) Gebühren und Auslagen werden durch das Dezernat Finanzangelegenheiten, Abteilung Haushaltsvollzug, im Haushalt der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unter dem Kapitel 06011, Titel 11101 vereinnahmt. Die Bankverbindung für Überweisungen lautet: Deutsche Bundesbank Magdeburg, Konto-Nr.: 81001502, BLZ: 81000000.

§ 3
Anwendung des VwKostG LSA

Im Übrigen gelten die Regelungen des VwKostG LSA in der jeweiligen Fassung (zur aktuellen Gesamtausgabe [hier](#) anklicken). Die Internet-Adresse lautet:
<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwKostG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true>

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Allgemeine Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Gebührenordnung und der Kostentarif (Anlage), veröffentlicht am 18. Juni 2008, unbeschadet des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Die laufenden Tarifnummern 15 bis 17 des bisherigen Kostentarifs bleiben in Kraft.

Für die Ausfertigung verantwortlich: K 1

Genehmigt durch das Rektorat:

Volker Zehle
amt. Kanzler

am: -----